



Gemeinde Fraureuth

OT Beiersdorf – OT Fraureuth – OT Gospersgrün – OT Ruppertsgrün

www.fraureuth.de

BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

ich lade Sie zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates für

Dienstag, den 14. April 2026, 19:00 Uhr,

in den Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Fraureuth recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur Annahme von Spenden, Vorlage 10/2026 GR
5. Beschluss der Sitzungstermine des Gemeinderates Fraureuth für das 2. Halbjahr 2026, Vorlage 11/2026 GR
6. Beschluss des Gemeinderates zu dem Antrag der Windpark Fraureuth GmbH & Co.KG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen, Vorlage 12/2026 GR
7. Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen auf Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung und Vorbescheid sowie zu formlosen Anträgen
8. Informationen

Die Sitzung wird geschlossen fortgesetzt.

1. Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten
2. Informationen


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Ausgehängt: 02.04.2026
Abgenommen:

Bürgermeister, Hauptamt,
Kämmerei
Hauptstraße 94
08427 Fraureuth

☎ 0 37 61 - 18 16 - 0
Fax 0 37 61 - 18 16 20
E-Mail info@fraureuth.de

Sprechzeiten :

Di 09:00-12:00/14:00-18:00 Uhr
Do 09:00-12:00/14:00-16:00 Uhr
Fr 09:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Zwickau
IBAN : DE 54870550002272000013
BIC : WELADED1ZWI
Gläubiger-ID : DE 90GVF00000206317

Bauamt
Fabrikgelände 12
08427 Fraureuth

☎ 0 37 61 - 18 90 4 - 0
Fax 0 37 61 - 18 90 49
E-Mail bauamt@fraureuth.de

*Hinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinde Fraureuth und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Datenschutzerklärungen der Gemeinde Fraureuth.
Diese finden Sie unter www.fraureuth.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung Fraureuth.*

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 10 / 2026 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 14. April 2026

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme von Spenden laut beigefügter Anlage.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführten Spenden wurden durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Fraureuth

Vorlage – Nr.: 11/ 2026 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 14. April 2026

Gegenstand der Vorlage: Sitzungstermine des Gemeinderates Fraureuth für das 2. Halbjahr 2026

Einreicher: Bürgermeister Herr Topitsch

Grundlagen: § 36 Abs. 2 SächGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt als Sitzungstermine den 01. September, den 06. Oktober, den 10. November und den 08. Dezember 2026. Die Sitzungen finden im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Fraureuth statt. Die Sitzung im Dezember findet im Foyer der EGLO-Halle statt.

Begründung: Gemäß § 36 Abs. 2 SächsGemO hat der Gemeinderat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen zu beschließen.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage - Nr.: 12 / 2026 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 14.04.2026

Gegenstand der Vorlage: Beteiligung der Gemeinde Fraureuth am Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 – 4) in Fraureuth, Gemarkung Fraureuth, Flurstücke 600/8, 608/7 und 611.

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: §§ 35, 36 BauGB, §§ 67 Abs. 1, § 84 SächsBO, § 13 BImSchG

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt, zu dem Antrag der Windpark Fraureuth GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 – 4) in Fraureuth, Gemarkung Fraureuth, Flurstücke 600/8, 608/7 und 611, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch zu versagen. Die Stellungnahme der Gemeinde wird unverzüglich an die Immissionsschutzbehörde weitergeleitet.

Begründung:

Verfahren:

Die Gemeinde Fraureuth wurde seitens des Landratsamtes Zwickau, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB aufgefordert. Das Vorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig im einfachen Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die für das Genehmigungsverfahren zuständige Behörde ist die untere Immissionsschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Zwickau.

Mit dem Antrag nach § 13 BImSchG wurde auch die Baugenehmigung nach sächsischer Bauordnung (SächsBO) beantragt. Die Prüfung des Baurechts erfolgt durch die Bauaufsicht des Landkreises Zwickau.

Nach der aktuellen Rechtslage verfügt die Gemeinde Fraureuth nur über sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch WEA.

Beantrage Anlagen:

Der Antragsteller, Windpark Fraureuth GmbH & Co. KG plant am Standort Fraureuth die Errichtung und den dauerhaften Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163 6.X. Jede Anlage verfügt über einen Rotordurchmesser von 163 m, eine Nabenhöhe von 164 m und eine elektrische Leistung von 7,0 MW. Die Gesamtbauhöhe der Anlagen beträgt 245,5 m. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für den 30.06.2028 vorgesehen.

Die Anlagenstandorte befinden sich auf den Flurstücken 600/8, 608/7 und 611 der Gemarkung Fraureuth. Die gesamte Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebiets verlaufen private Wege, die sowohl der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen als auch der geplanten WEA dienen.

Für die Standort-Flurstücke wurden privatrechtliche Sicherungen in Form von Grundstücksnutzungsverträgen mit den Eigentümern getroffen. Auch die Flurstücke, die für die Einhaltung der Abstände nach SächsBO sowie für die Erschließung erforderlich sind, wurden gesichert.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser in den Siedlungsbereichen von Fraureuth liegen gemäß Antrag in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zu den neu geplanten WEA-Standorten.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zu den beantragten Anlagen:

Die privatrechtlichen Sicherungen für die Standort-Flurstücke der WEA, für die dauerhaften Wegerechte, die Abstandsflächen und die Flächen für die Rückbauverpflichtung in Form von Grundstücksnutzungsverträgen mit den Eigentümern liegen dem Antrag nicht bei. Aus Sicht der Gemeinde Fraureuth sind die Verträge nachzufordern und in rechtlich gesicherter Form, insbesondere durch notarielle Beurkundung und Grundbucheintragung gemäß § 873 BGB, vorzulegen, um die dauerhafte Wirksamkeit und Verbindlichkeit gegenüber den Beteiligten und Dritten sicherzustellen.

Der Mindestabstand der WEA 3 von 1.000 m zum Wohngebiet an der Forststraße in Leubnitz wird nicht eingehalten. Der Abstand von 1.000 m zu den Wohngebäuden welche zulässig errichtet wurden und zu denen welche noch errichtet werden dürfen ist durch eine Vermessung nachzuweisen.

In der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Fraureuth befindet sich, im Entwurf des Flächennutzungsplanes 09/2023 entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße, auf den Flurstücken 557, 2/3 und 2/2 eine ausgewiesene Wohnbaufläche. Der Mindestabstand der WEA 2 von 1.000 m zu dieser ausgewiesenen Wohnbaufläche wird nicht eingehalten. Der Abstand von 1.000 m zu den Wohngebäuden welche noch errichtet werden dürfen ist durch eine Vermessung nachzuweisen.

Bauzeitliche Zuwegung:

Der Antransport der Großbauteile für die Windenergieanlagen erfolgt von der Staatsstraße S 317 Greizer Straße (Fichtenreuth) durch den Werdauer Wald. An den bestehenden Wegen wird das Freischneiden des Lichtraumprofils auf eine Breite von 4,5 m erforderlich. An der neuen Ausfahrt aus dem Wald heraus, sowie in den Kurvenbereichen ist die Rodung zahlreicher Bäume notwendig. Für die Flurstücke der bauzeitlichen Zuwegung liegen in den eingereichten Unterlagen bislang keine privatrechtlichen Sicherungen in Form von Grundstücksnutzungsverträgen mit den Eigentümern vor.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zu der bauzeitlichen Zuwegung:

Aus Sicht der Gemeinde Fraureuth sind die eingereichten Unterlagen für die bauzeitliche Zuwegung nicht ausreichend, um die geplanten Maßnahmen abschließend prüfen zu können. Die baulichen Maßnahmen für den Wegebau müssen durch geeignete Projektunterlagen und Kostenberechnungen ergänzt werden.

Nur auf Grundlage von detaillierten Wegebauplanungen können Eingriffe in die Umwelt beurteilt werden.

Darüber hinaus ist die Nutzung von Grundstücken zur Herstellung der bauzeitlichen Zuwegung nicht Bestandteil der Antragsunterlagen und sollte nachgefordert werden. Für die vorübergehende Benutzung der Flurstücke für die bauzeitliche Zuwegung, liegen ebenfalls keine privatrechtlichen Sicherungen mit den Eigentümern vor. Die Verträge sind in rechtlich gesicherter Form nachzufordern.

Die bauzeitliche Zuwegung durchquert das ausgewiesene Biotop Nr. 40750, Naturnaher sommerwarmer Bach (Tieflandbach). Die natürlichen und naturnahen Bereiche des fließenden Binnengewässers einschließlich der Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation mit regelmäßig vom Gewässer überschwemmten Bereichen sind als Biotop zu schützen.

Die Zuwegung greift auch in das Biotop Nr. 10079, Bachwald am Höllengraben ein. Auch dieser Auwald ist als Biotop zu schützen. Aus Sicht der Gemeinde Fraureuth sollte nicht in diese Biotop eingegriffen werden, mit einer die Wegeplanung ist der Nachweis zu erbringen.

Netzanbindung:

Im Antrag sind keine Unterlagen zur Netzanbindung der Windenergieanlagen enthalten. Die Netzanbindung stellt jedoch einen entscheidenden Prozess dar, da sie die technischen, regulatorischen und infrastrukturellen Maßnahmen umfasst, die erforderlich sind, um die erzeugte Windenergie ins öffentliche Stromnetz einzuspeisen.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zur Netzanbindung:

Die Gemeinde Fraureuth weist darauf hin, dass alle baulichen, rechtlichen, kostenbezogenen und umweltrelevanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Netzanbindung der Windenergieanlagen Bestandteil des Antrages sein müssen und den fachlichen Prüfungen unterliegen sollten.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall wurde noch nicht durchgeführt. Diese wurde mit dem Antrag nach § 13 BImSchG beantragt.

Bestandteile des Genehmigungsantrages nach dem BImSchG sind Gutachten zu den Schallemissionen und den Schattenwurfimmissionen der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der bereits in Betrieb befindlichen WEA. Bezüglich Natur, Landschaft und Bodenschutz wurden ein Artenschutzfachbeitrag, die Erfassung von Vertretern der Avifauna, die Erfassung des Artenspektrums sowie der Flugaktivitäten von Fledermäusen und ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind nachfolgend zusammengefasst.

Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der landschaftspflegerische Begleitplan erfasst und bewertet diese Eingriffe und legt entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. Kompensation fest. Die Auswirkungen auf die einzelne Schutzgüter werden wie folgt zusammengefasst beurteilt:

Darstellung und Bewertung des Eingriffs:

Boden / Grundwasser: Insgesamt werden durch die Errichtung der WEA ca. 9.300 m² Flächen dauerhaft neu versiegelt. Die geplanten Voll- und Teilversiegelungen bislang unversiegelter Flächen erfolgen im Bereich intensiv genutzter, durch Bearbeitung und Düngung anthropogen veränderter landwirtschaftlicher Nutzflächen. Der Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche ist im Verhältnis zur Investition und dem daraus zu erwartenden Energieertrag sehr gering und im Vergleich zur Energieerzeugung aus Energiepflanzen oder Photovoltaik zu vernachlässigen.

Klima / Lufthygiene: Das Klimasystem des Verfahrensgebietes wird durch die Errichtung der WEA nicht wesentlich beeinflusst.

Untersuchungen aus Amerika zeigen sehr geringe und lokal begrenzte Einflüsse von Windparks auf das Mikroklima. So kommt es zu einer Durchmischung der oberen und unteren Luftschichten, was in größeren Windparks zu einer geringfügigen Erhöhung der nächtlichen Temperaturen am Boden führen kann. Auswirkungen auf Niederschlag und Dürre sind nur bei größeren Windparks und unter entsprechenden klimatischen Bedingungen relevant. Eine Beeinträchtigung mikroklimatischer Faktoren kann ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zu Klima / Lufthygiene:

Die Beeinträchtigung des Klimas sollte nicht auf Grundlage von Untersuchungen aus Amerika bewertet werden, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Fraureuth. Entsprechende Unterlagen sind nachzufordern.

Flora: Die geplanten Flächenvoll- und -Teilversiegelungen für Fundament, Kranstellfläche und Wegneuanlage für die WEA sind im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen.

Der Antransport der sehr großen Bauteile erfolgt über vorhandene Abfuhrwege im Werdauer Wald. Diese sind überwiegend sehr breit ausgebaut. Eingriffe in Gehölzbestände sind hier nur an den Abzweigen erforderlich, an denen die Kurvenradien aufgeweitet werden müssen. Die letzten 200 m bis zur Ackerfläche muss als Zufahrt neu gebaut werden, die auf der Fläche stehenden Fichten sind zu roden. Die temporäre Waldumwandlung wird bei der Oberen Forstbehörde des Staatsbetriebs Sachsenforst und der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Zwickau beantragt. Die Flächen werden nach Inbetriebnahme der WEA wieder aufgeforstet.

Eine Beeinträchtigung von Biotopen und Gehölzen ist unvermeidlich, kann jedoch im Eingriffsbereich vollständig ausgeglichen werden.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zur Flora:

Die Waldrodungen sind mit den Grundstückseigentümern abzustimmen und sollten Bestandteil des Antrages sein. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zur bauzeitlichen Zuwegung.

Die Beeinträchtigung der Biotope ist näher zu erläutern, entsprechende Unterlagen sind nachzufordern.

Fauna: Die Gefährdung des streng geschützten Rotmilans steigt mit der Errichtung der WEA 1 und 2 im Nahbereich des Nistplatzes signifikant und berührt damit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Weitgehende Abschaltungen mindern das Tötungsrisiko. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG wird beantragt.

Bei Durchführung geeigneten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ist für Fledermäusen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen zu erwarten. Baubedingt könnte es bei WEA 1 und möglicherweise auch bei WEA 3 zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zur Fauna:

Siehe hierzu die Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zum Artenschutzfachbeitrag und Erfassung von Vertretern der Avifauna und Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zur Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäusen:

Landschaftsbild und Erholungswert, Einfluss auf den Menschen: Der Umfang einer landschaftsästhetischen Beeinträchtigung hängt einerseits von der Größe des Eingriffsobjektes, andererseits von der ästhetischen Empfindlichkeit der Landschaft ab. Sie ist umso ausgeprägter, je stärker sie der Eigenart der Landschaft widerspricht und je höher die Qualität des jeweiligen Landschaftsraums ist. Aufgrund der großen Höhe moderner WEA erstrecken sich Fernwirkung und damit der Wirkungsbereich weit über den unmittelbaren Standort hinaus.

Durch die Reliefigierung des Geländes und den damit verbundenen Anteil sichtverstellter und sichtverschatteter Bereiche ist die Wahrnehmung insbesondere im weiter entfernt liegenden Wirkungsbereich eingeschränkt. Von den überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Hochflächen sind die Anlagen deutlich sichtbar.

Mit zunehmender Entfernung der Betrachter von den Anlagenstandorten vergrößert sich der Anteil sichtverstellter oder sichtverschatteter Bereiche, bedingt durch Gehölze und Gebäude. Die Wahrnehmung ist zudem stark von den witterungsbedingten Sichtverhältnissen abhängig. Bei trübem Wetter sind die in unauffälligem Grau gehaltenen Anlagen vom Rand des Untersuchungsraums kaum wahrnehmbar, bei klarer Sicht wirken sie dagegen weit über den Standort hinaus.

Die subjektive Wahrnehmung der Windenergieanlagen wird stark vom individuellen Empfinden und von der Erwartungshaltung des Einzelnen an eine Landschaft beeinflusst. Vergleicht man die Wirkungen dieser Energieerzeugung mit den landschaftszerstörenden Auswirkungen eines Braunkohletagebaus, zu denen die nicht unmittelbar sichtbaren Belastungen durch den folgenden CO₂-Ausstoß der Kohlekraftwerke noch dazu kommen, relativiert sich das störende Empfinden bei vielen Betrachtern.

Die durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Windgebiet Fraureuth entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird als erheblich eingestuft. Mindernd auf die Erheblichkeit wirkt der hohe Anteil geschlossener Waldflächen.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zu Landschaftsbild und Erholungswert, Einfluss auf den Menschen:

Der Vergleich der geplanten Windkraftanlagen mit den landschaftszerstörenden Auswirkungen eines Braunkohletagebaus, um das störende Empfinden bei den Betrachtern zu relativieren, ist sinnlos und nicht zielführend.

Die Feststellung, dass die durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Windgebiet Fraureuth entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als erheblich einzustufen ist, sollte sich in den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen widerspiegeln. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Schalltechnisches Gutachten:

Für den Standort wurde eine Immissionsprognose zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen sowie eine Dokumentation zur Schallausbreitung der Geräuschimmissionen an den benachbarten Immissionsorten durchgeführt. Die Festlegung der Rahmenbedingungen erfolgte durch eine Standortbesichtigung. An allen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten. Aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen daher keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA.

Zusammenfassend sind nach dem schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA am Standort Fraureuth keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zum schalltechnischen Gutachten:

Trotz einem Abstand von 1.000 m zur Bebauung sieht die Gemeinde Fraureuth eine mögliche Beeinträchtigung der Wohnqualität. Akustische Störungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen können, auch wenn die rechnerischen Nachweise der „Grenzwerte“ eingehalten werden und demnach keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten sind, nicht ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen sollten während des Betriebs der Anlagen durch eine kontinuierliche, systematische Überwachung und Erfassung der Anlagen, sowie schalltechnischen Daten überprüft werden. Bei Abweichungen sind die Anlagen außer Betrieb zu nehmen und zu optimieren, um die Gesundheit der Menschen nicht zu gefährden.

Berechnung der Schattenwurfdauer:

Für den Windpark Fraureuth wurde im Gutachten mit Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb von vier WEA der Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmissionen geführt. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz darf eine Belastung von 30 Stunden im Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden.

Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an 66 Immissionsorten überschritten wird.

An den Immissionspunkten soll die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind.

Der Antrag auf Genehmigung wurde mit der Auflage des Einsatzes eines Schattenwurfabschaltmoduls eingereicht.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zur Berechnung der Schattenwurfdauer:

Insbesondere durch den Schattenwurf kommt es trotz einem Abstand von 1.000 m zur Bebauung nach Ansicht der Gemeinde Fraureuth zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wohnqualität. Optische Störungen für den Menschen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf können, auch wenn die Immissionen durch ein Schattenwurfabschaltmodul auf die Grenzwerte reguliert werden, nicht ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der Schattenwurfberechnungen sind teilweise nicht Plausibel. Trotz der sehr dichten geografischen Lage einzelner Immissionsorte wurden wesentlich unterschiedliche Belastungen ermittelt. Daher sollten weitere detaillierte Untersuchungen durchgeführt werden, um bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen mögliche Schattenwurfbelastungen besser beurteilen zu können.

Die Ergebnisse der Schattenwurfberechnungen sind während des Anlagenbetriebs durch eine kontinuierliche und systematische Überwachung zu überprüfen. Dabei sind insbesondere die tatsächlichen Schattenwurfverhältnisse zu erfassen. Bei Abweichungen sind die Anlagen außer Betrieb zu nehmen und entsprechend zu optimieren, um eine Gefährdung der Gesundheit für den Menschen auszuschließen.

Artenschutzfachbeitrag und Erfassung von Vertretern der Avifauna:

Für das geplante Vorhaben wurde ein Artenschutzfachbeitrag nach § 44 BNatSchG erarbeitet. Grundlage hierfür bilden die faunistischen Erfassungen zu Vögeln (Brut-, Rast- und Zugvögel) sowie Fledermäusen. Ergänzend wurden Daten zu Amphibien- und Reptilienvorkommen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau abgefragt.

Die avifaunistischen Untersuchungen im Bereich des geplanten Windpark Fraureuth lieferten folgende Ergebnisse:

- Im Untersuchungsgebiet konnten im Zuge der Brutvogelerfassung 54 Arten nachgewiesen werden. Davon brüten 26 wahrscheinlich und 28 sicher innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die festgestellten Arten und Revierzahlen begründen im Rahmen der Voruntersuchung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.
Sofern die Fällung von Gehölzen notwendig ist, hat diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Dadurch wird vermieden, dass Brutvögel gestört, Gelege zerstört oder flugunfähige Jungvögel getötet werden. Zum Schutz des Bodenbrüters Feldlerche, der auf der Vorhabenfläche brütet, müssen Eingriffe in Ackerflächen zwingend im Zeitraum von September und Februar durchgeführt werden.
Sollte der Baubeginn aus bauzeitplanerischen Gründen innerhalb der Brutzeit erfolgen, ist vor Beginn der Maßnahme eine genaue Lokalisierung der Brutplätze erforderlich und es sind entsprechende Schutzzonen einzurichten, um Gelege nicht zu gefährden. Alternativ können Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden, um Feldlerchen temporär von potenziellen Brutflächen fernzuhalten. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Entsprechende Maßnahmen zur Vergrämuung müssen zwingend vor Beginn der Brutzeit, spätestens Ende Februar, umgesetzt werden und über die gesamte Brutperiode aufrechterhalten bleiben.
- Mit dem Rotmilan wurde eine windkraftempfindliche Art mit einem Brutplatz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die geplanten WEA 1 und WEA 2 befinden sich dabei im Nahbereich von 500 m. Daraus ergibt sich eine sehr hohe Raumnutzung im Gefahrenbereich. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist somit signifikant erhöht und kann auch nicht durch Schutzmaßnahmen unter die maßgebliche Schwelle abgesenkt werden. Daher ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
Als weitere windkraftempfindliche Art wurde der Wachtelkönig nachgewiesen. Da jedoch die nächstgelegene WEA erst außerhalb angegebener Prüfradien in 2.320 m Entfernung vorgefunden werden kann, ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko festzustellen.

Zur Minderung des erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos für den als kollisionsgefährdete Art eingestuften Rotmilan werden folgende Schutzmaßnahmen vorgeschlagen: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Verringerung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich sowie phänologiebedingte Abschaltung. Letztere sind nur dann umzusetzen, wenn im jeweiligen Jahr aktive Brutplätze im Radius von 500 m nachgewiesen werden.

- Bei der Rastvogelerfassung konnten 78 Vogelarten festgestellt werden. Insgesamt scheint das Untersuchungsgebiet aufgrund der Artenvielfalt als Rastgebiet eine überdurchschnittliche Bedeutung zu haben. Da jedoch hauptsächlich Flächen östlich bzw. südlich der geplanten Anlagen zur Rast angefliegen wurden, stehen dem Vorhaben eine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.
- Während der Zugvogelerfassung konnten 28.920 Individuen nachgewiesen werden. Für den Vogelzug scheint das Untersuchungsgebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung zu haben. Da der Großteil des Zuges außerhalb des Gefahrenbereiches, im mittleren und rechten Korridor erfolgte, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund des Brutplatzes des Rotmilans eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und zur Minderung eines erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos des als kollisionsgefährdete Art eingestuften Rotmilans entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen sind.

Folgende naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art;
- es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen;
- es darf keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten sein, bei derzeitig ungünstigem Erhaltungszustand darf eine Verbesserung nicht behindert werden.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung ergibt, dass die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, das Vorhaben der öffentlichen Sicherheit dient, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und das Vorhaben, bei Umsetzung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Rotmilans führt. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens liegen damit vor.

1. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Der Ausbau erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung, stellt einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes - EEG 2023“ sowie der Klimaschutzziele der Bundesregierung dar. Ziel des EEG 2023 ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, die Transformation hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung zu fördern, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Aufgrund des bestehenden Handlungsbedarfes liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Bauvorhaben zur Windenergieerzeugung vor. Darüber hinaus dient der Bau erneuerbarer Energien zur Sicherung der Energieversorgung und damit der Funktionsfähigkeit des Staates.

Vor dem Hintergrund, dass konventionelle Anlagen im Zuge des Kohle- und Kernenergieausstieg in erheblichen Umfang stillgelegt werden, ist der Ausbau erneuerbarer Energien zwingend notwendig, um die Stromversorgung der Allgemeinheit langfristig sicherzustellen. Ohne den weiteren Zubau von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien kann eine dauerhafte Versorgung mit Strom nicht gewährleistet werden.

Somit liegt das Bauvorhaben zur Windenergieerzeugung im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

2. Keine zumutbaren Alternativen:

Standortalternativen: Laut dem Regionalplan Chemnitz 2024 erfolgt die Steuerung von raumbedeutsamen WEA nur noch indirekt durch die Festlegung von Vorranggebieten für anderen Raumnutzungen und Raumfunktionen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Gemäß Karte 1.2 zur Raumnutzung des Regionalplans Chemnitz liegt der geplante Windpark Fraureuth in einem Vorranggebiet „Landwirtschaft“. Da durch den geplanten Windpark eine fortlaufende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist, steht dem Vorhaben keine andere Raumnutzung entgegen.

Ausführungsalternativen: Die folgenden fachlich anerkannten sowie nach dem „Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ des SMEKUL (2022) empfohlenen Schutzmaßnahmen zur Minderung eines erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos des als kollisionsgefährdete Art eingestuftes Rotmilans werden vorgeschlagen:

Phänologiebedingte Abschaltung Rotmilan: Um das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko von Rotmilanen im Zusammenhang mit der bekannten Brutstätte während der Balz- und Brutzeit sowie der Nestlings- und Ästlingszeit, welche mit erhöhter Flugaktivität um den Horststandort verbunden ist, zu reduzieren, sollten die geplanten WEA 1 und WEA 2 eines jeden Jahres tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang wie folgt abgeschaltet werden:

- 1. März bis 31. August,
- bei Windgeschwindigkeiten $< 5,1$ m/s im Gondelbereich,
- von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Bei Dauerregen besteht keine Notwendigkeit einer Abschaltung. Als Dauerregen gelten anhaltende, starke Niederschläge von länger als zwölf Stunden mit Niederschlagsmengen von in Summe mehr als 30 l/m², gemessen an der nächstgelegenen Wetterstation des DWD.

Eine Studie analysierte über einen Zeitraum von sieben Jahren die Flughöhe und Flugaktivität von 37 GPS-besenderten Rotmilanen in unterschiedlichen Naturräumen Hessens in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeiten und Landnutzung. In diesen Zusammenhang wurden Grenzwerte für den Betrieb von Windenergieanlagen herausgearbeitet, um das Kollisionsrisiko von Rotmilanen an WEA zu reduzieren.

Demnach können bei der geplanten Rotorblattunterkante von 82,5 m im Windpark Fraureuth durch ein Einschalten ab Windgeschwindigkeiten im Gondelbereich von mindestens 5,1 m/s über Offenland 90 % aller Flugbewegungen von Rotmilanen aus dem Kollisionsrisiko mit sich drehenden Rotoren herausgenommen werden.

Da diese Maßnahme mit erhöhten Energieverlusten verbunden ist, sollte im Frühjahr eines jeden Jahres durch einen ausgewiesenen Ornithologen an drei Begehungsterminen geprüft werden, ob besetzte Rotmilan-Horste innerhalb eines Radius von mindestens 500 m um die geplanten Windenergieanlage vorhanden sind. Sind keine besetzten Horststandorte nachzuweisen, können die Abschaltzeiten ausgesetzt werden.

Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen: Um das temporär deutlich erhöhte Kollisionsrisiko von Rotmilanen, aber auch anderen Greifvögeln und Störchen während Bewirtschaftungsereignissen wie Mahd, Ernte oder Feldumbrucharbeiten zu reduzieren, sollten die WEA während der Feldbearbeitung im Umkreis von 250 m im Zeitraum 1. April bis 31. August abgeschaltet werden. Die Abschaltung erfolgt ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis Sonnenuntergang und für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Um das erhöhte Kollisionsrisiko von Rotmilanen sowie anderen Greifvögeln infolge von Nahrungssuche im Mastfußbereich zu reduzieren, sollte die Bodennutzung unterhalb der WEA eine ausreichend dichte Vegetationsdecke bis Mitte Juli aufweisen (z. B. einmalige Mahd nicht vor Mitte Juli). Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bleibt grundsätzlich erhalten. Dabei sollte der Mastfußbereich, so weit wie möglich, landwirtschaftlich genutzt werden. Auf den verbleibenden Flächen, insbesondere im Bereich oberhalb des Fundamentkörpers sowie an den Böschungen, ist eine dichte und höherwüchsige Vegetation zu entwickeln.

Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie regelmäßig zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Der Mastfußbereich sowie die Kranstellfläche sind von Ablagerungen wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist etc. freizuhalten.

3. Wahrung des Erhaltungszustandes:

In Hinblick auf die Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Maßnahme „Phänologiebedingte Abschaltung Rotmilan“ bei Nachweis besetzter Rotmilan-Horsten innerhalb eines Radius von 500 m, ist keine Verschlechterung der lokalen Population durch das Vorhaben zu erwarten.

Es ist dabei zwingend erforderlich, jährlich im Frühjahr erneut zu prüfen, ob besetzte Horste des Rotmilans im relevanten Umfeld vorhanden sind.

4. Zusammenfassung:

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung ergibt, dass zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, das Vorhaben der öffentlichen Sicherheit dient, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und das Vorhaben bei Umsetzung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Rotmilans führt.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens liegen damit vor.

Fazit:

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen stehen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Alle Maßnahmen sollten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abgesprochen, geplant, durchgeführt und überprüft werden. Dabei sind auch Art, Umfang, Ausführung sowie geeignete Montageorte von Quartierkästen zu planen und umzusetzen.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zum Artenschutzfachbeitrag und Erfassung von Vertretern der Avifauna:

Die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung müssen kumulativ erfüllt sein.

Die Gemeinde Fraureuth lehnt eine Ausnahmegenehmigung ab, da die Bedingungen nicht kumulativ erfüllt sind.

- Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses sind vorhanden.
- Zumutbare Alternativen, die zu keinen Beeinträchtigungen der relevanten Art führen, sind durch das Erreichen regionalen Teilflächenziels auch ohne die Ausweisung des WEG in Fraureuth gegeben.

Auf der Grundlage von artenschutzfachlichen Gutachten für die Regionalplanung in Sachsen wurden durch die TU Dresden Gebiete mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung identifiziert. Diese Gebiete umfassen Schwerpunktbereiche besonders windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten, in denen bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA von einem hohen Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine hohe Anzahl von Dichtebereichen bzw. Dichtezentren mit Brutnachweisen bzw. Quartierfunktion verschiedener Arten betroffen wäre und/oder artübergreifend bedeutsame Zug- und Rastgebiete der Artengruppe Vögel nachhaltig beeinträchtigt würden.

Bei einer Festlegung von Windenergiegebieten auch innerhalb dieser sensiblen Bereiche sind entsprechend dem Hinweis des Gutachters besonders umfangreiche Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Das Erreichen des regionalen Teilflächenziels konnte im aktuellen Entwurf des Regionalplans (ROPW) auch bei der pauschalen Berücksichtigung dieser Gebiete als Planungskriterium nachgewiesen werden.

Daher wurde das ausgewiesene Windenergiegebiet in Fraureuth aus dem „alten“ Regionalplan mit der Unwirksamkeitserklärung der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten für Wind, nicht weitergehend berücksichtigt.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen in Fraureuth wurde in eine Kategorie mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung eingestuft. Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung wurde dieses Planungskriterium im Entwurf der Regionalplanung angewendet, sodass für das Gebiet Fraureuth kein Windenergiegebiet (WEG) ausgewiesen wurde.

Die Gemeinde Fraureuth befürwortet die Ergebnisse im Entwurf des Regionalplans und fordert, diese bei der Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

- Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art ist zu erwarten.

Die Gefährdung des streng geschützten Rotmilans steigt mit der Errichtung der WEA 1 und WEA 2 im Nahbereich des Nistplatzes signifikant und berührt damit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Durch weitgehende Abschaltungen kann das Tötungsrisiko lediglich gemindert, jedoch nicht ausgeschlossen werden. Den Antragsunterlagen zufolge sind aufgrund zeitlicher Abschaltungen der Anlage zur Reduzierung des Kollisionsrisikos mit dem Rotmilan erhöhte Energieverluste zu erwarten. Daher sollte jährlich im Frühjahr durch einen ausgewiesenen Ornithologen an drei Begehungsterminen geprüft werden, ob besetzte Rotmilan-Horste innerhalb eines mindestens 500 m-Radius um die geplanten WEA vorhanden sind.

Sind keine besetzten Horste nachweisbar, können die Abschaltzeiten ausgesetzt werden. Diese Vorgehensweise verdeutlicht, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit des Fernbleibens des Rotmilans infolge des Betriebes der Windenergieanlagen in Kauf genommen wird.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population am Standort Fraureuth ist daher zu erwarten.

Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäusen:

Da Windenergieanlagen insbesondere für bestimmte Fledermausarten negative Auswirkungen haben können, wurden die Konfliktpotenziale, die mit der Errichtung des Windparks auftreten könnten, untersucht und bewertet. Zur Ermittlung und Bewertung von potentiellen Beeinträchtigungen von Fledermausarten wurde eine Bestandserfassung der Fledermäuse am Eingriffsstandort sowie im umliegenden Gebiet durchgeführt.

Für die Bewertung der Beeinträchtigung der einzelnen Arten wurden das Migrationsverhalten, die Raumnutzung sowie die Strukturgebundenheit während des Jagd- bzw. Transferflug unter Berücksichtigung der jeweiligen Abundanz im Untersuchungsgebiet herangezogen. Im Ergebnis konnte folgende festgestellt werden:

Lösungsvorschläge zur Minderung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen: Das Kollisionsrisiko kann nur durch Einhaltung von Abschaltzeiten der Anlagen vermieden werden. Da auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen nicht bekannt ist, welche Aktivitäten im Rotorbereich vorhanden sind, ist ein Gondelmonitoring unvermeidbar. Es sollte nach folgenden Bedingungen abgeschaltet werden:

- Abschaltungen vom 15.03 bis 31.08., 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie vom 01.09. bis 15.11., 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- Abschaltungen in Abhängigkeit von Monat, Nabenhöhe, Windgeschwindigkeiten und Temperaturen.

Die Abschaltungen sind notwendig, da bei den oben genannten Bedingungen die Möglichkeit besteht, dass schlaggefährdete Fledermäuse im Rotorbereich aktiv sind und zu Tode kommen.

Gesamtfazit: Obwohl die geplanten Anlagenstandorte auf Ackerfläche liegen, befinden sich einzelne Anlagen in unmittelbarer Nähe zu strukturreichen Lebensräumen (eine Anlage in 20 m Abstand zum Waldrand, eine weitere in ca. 160 m Entfernung). Da die meisten Fledermausarten strukturgebunden jagen, müssen die Abschaltungen in besonderem Maße eingehalten werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist für die Arten Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus anzunehmen, für einige weitere Arten ist dies nicht auszuschließen. Das Tötungsrisiko kann jedoch durch Einhaltung der Abschaltzeiten deutlich minimiert werden.

Bei Durchführung der genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen zu prognostizieren. Anlagebedingt könnte es bei WEA 1 und möglicherweise auch bei WEA 3 zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zur Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäusen:

Auch für die genannten Fledermausarten ist infolge des Vorhabens von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen, insbesondere durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Standort Fraureuth.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Gesetzliche Vorgaben: Der Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft ist verpflichtet, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“

Bewertung des Eingriffs: Der biotopbezogene Eingriff bei mastenartigen Bauwerken erfolgt auf einer relativ kleinen Grundfläche. Das Verhältnis dieses direkten Eingriffs zur raumwirksamen Landschaftsbildbeeinträchtigung zeigt jedoch, dass eine Berechnung des Eingriffs allein über die beanspruchte Grundfläche nicht fachgerecht ist. Aus diesem Grund wurde die Kompensationsflächenberechnung über viele Jahre nach dem Modell von Dr. Werner Nohl durchgeführt. Diese wurde ursprünglich für die Errichtung von Freileitungen entwickelt und auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Windenergieanlagen übertragen.

Mittlerweile stößt dieses Modell jedoch aus folgenden Gründen an seine Grenzen:

- Windenergieanlagen erreichen Gesamthöhen von über 200 m Dimensionen, die einen Wirkungsbereich von mehr als 10 km Durchmesser beeinflussen können. Innerhalb dieses Bereiches ist eine hinreichende genaue Ermittlung von sichtverstellten und sichtverschatteten Bereichen vertretbarem Aufwand kaum noch möglich.
- Beim Zubau von weiteren Anlagen in einem bestehenden Windpark sind Wirkungsbereiche bereits ein oder mehrmals berechnet und die Landschaftsbildbeeinträchtigungen ausgeglichen worden. In welchem Maß das ästhetische Empfinden des Betrachters gestört wird, wenn im Blickfeld statt 5 nun 6 Anlagen stehen, ist eine realistisch nicht mehr quantifizierbare Größe.
- Unberücksichtigt bleibt bei diesem Berechnungsmodell, ob größere Wirkungsbereiche, wie sie beispielsweise ausgedehnte Ackerschläge darstellen, von potentiellen Betrachtern wahrgenommen werden.
- Der große Wirkungsbereich hat zur Folge, dass benachbarte Windparks im Randbereich des Untersuchungsraums bedeutend größere Beeinträchtigungen verursachen können als das eigentliche Bewertungsobjekt.

Die Festlegung des Kompensationsumfangs erfolgt in Sachsen überwiegend auf monetärer Basis in Anlehnung an die Naturschutzausgleichsverordnung.

In der überarbeiteten Handlungsempfehlung zur Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2017) wird festgestellt, dass „bei mastenartigen Eingriffen mit einer Gesamthöhe ab 50 m Beeinträchtigungen der landschaftsästhetischen Funktion in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind, sodass die nötige Höhe der Ersatzzahlung zu bestimmen ist.“

Sind geeignete Kompensationsmaßnahmen im Naturraum vorhanden, sollten diese vorrangig, in Höhe des Kompensationsumfangs umgesetzt werden.

Für den konkreten Standort wird die Höhe der anzusetzenden Kompensationsleistung mit 5 % der Rohbaukosten festgelegt.

Die Bewertung des Eingriffs durch Neuversiegelung erfolgt für die dauerhaft umzuwandelnde Fläche von ca. 9.300 m² intensiv genutztes Ackerland.

Kompensation: Bei der Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen wurde von der Gemeinde Fraureuth der Abriss der ehemaligen Tuchfabrik in Beiersdorf vorgeschlagen. Eine Aufnahme der Maßnahme in die Antragsunterlagen scheitert jedoch an der schwierigen Ausgangskonstellation des Objekts, welches ein im Altlastenkataster geführtes 3-stöckiges Gebäude auf einem herrenlosen Grundstück darstellt. Lösungsvorschläge konnten bis zur Einreichung der Antragsunterlagen nicht abgestimmt werden.

Zur Kompensation werden die Ökokonto-Maßnahmen „Abriss und Entsiegelung Schweinemastanlage Mosel“ und der „Abriss und Entsiegelung Rinderstall Lauenhain“ übernommen. Für beide Maßnahmen sowie die Übernahme der benötigten Ökopunkte wurden entsprechende Verträge zwischen dem Vorhabenträger und dem Freistaat Sachsen geschlossen. Diese Verträge sind als Anlage 4 und 5 Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Das dörflich geprägte Ortsbild von Fraureuth wird durch die geplanten Windenergieanlagen unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Die Höhe der Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind anhand der in der Kompensationsverordnung festgelegten Prozentsätze der Baukosten in Euro zu errechnen.

- | | |
|---|---------------------------|
| - <i>Bewertungsstufe des Landschaftsbildes sehr hoch:</i> | <i>10 % der Baukosten</i> |
| - <i>Bewertungsstufe des Landschaftsbildes hoch:</i> | <i>5 % der Baukosten</i> |
| - <i>Bewertungsstufe des Landschaftsbildes mittel:</i> | <i>3 % der Baukosten</i> |
| - <i>Bewertungsstufe des Landschaftsbildes gering:</i> | <i>1 % der Baukosten</i> |

Gemäß der „Handlungsempfehlung zur Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ sind bei mastenartigen Eingriffen mit einer Gesamthöhe über 50 m Beeinträchtigungen der landschaftsästhetischen Funktionen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Aus Sicht der Gemeinde Fraureuth sollte daher aufgrund der Gesamtbauhöhe der geplanten Windräder von 245,5 m die Beeinträchtigung in die Bewertungsstufe „sehr hoch“ eingestuft werden, entsprechend einer Ersatzzahlung von 10 % der Baukosten.

Gemäß den Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen umfassen, im Zusammenhang mit der Kompensationsverordnung für die Errechnung der Ersatzzahlungen, die Baukosten alle nach DIN 276 in die Gesamtkosten einzurechnenden Aufwendungen für Vorbereitung, Planung und Ausführung der Baumaßnahme aller Anlagen. Im Antrag wurden für die Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lediglich die Rohbaukosten der WEA angesetzt.

Aus Sicht der Gemeinde Fraureuth sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu berücksichtigen. Es ist eine entsprechende Kostenberechnung nach DIN 276 für die Vorbereitung, Planung und Ausführung der Baumaßnahme einschließlich aller erforderlichen Nebenanlagen zu erstellen und als Grundlage den Antragsunterlagen beizufügen.

Am 08.01.2026 wurde bei einer Beratung in der Gemeindeverwaltung Fraureuth durch den Antragsteller darauf hingewiesen, dass grundsätzlich Maßnahmen des Zentrales Flächenmanagement Sachsen o.ä. im Naturraum durchführbar wären. Gleichzeitig wurde signalisiert, dass bevorzugt Vorschläge der Gemeinde Fraureuth für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Planung einbezogen werden sollen. Als Maßnahme wurde von der Gemeinde Fraureuth der Abriss der Tuchfabrik in Beiersdorf vorgeschlagen.

Nach den erfolgten Abstimmungen durch den Antragsteller zum Abbruch der Tuchfabrik informierte das Umweltamt des Landkreise Zwickau, am 29.01.2026, dass aus naturschutzfachlicher Sicht der Abriss der ehemaligen Tuchfabrik in Beiersdorf auf dem Flurstück 176/4 eine potenziell geeignete Ausgleichsmaßnahme darstellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zielt ausschließlich auf die Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Schutzgutes Arten und Biotope ab.

Anrechenbar für die Ausgleichsmaßnahme sind daher der Abriss aller oberirdischen Gebäudebestandteile (mögliche Altlasten im Boden können über die Ausgleichsmaßnahme nicht beräumt werden). Darüber hinaus muss die dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen durch Verträge oder Grundbucheinträge rechtlich gewährleistet sein. Bevor die Maßnahme anerkannt werden kann, sind die rechtliche Absicherung sowie die Problematik der Altlastenberäumung zu klären.

Aufgrund der komplexen Gemengelage zwischen Altlasten-/ Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Grundstücks- und Naturschutzrecht wurde ein Abstimmungsgespräch mit allen Beteiligten als sicher sinnvoll erachtet.

Durch den Antragsteller wurde jedoch die gemeinsam abgestimmte Maßnahme nicht weiterverfolgt und stattdessen zur Kompensation gemäß Antrag die Ökokonto-Maßnahmen „Abriss und Entsiegelung Schweinemastanlage Mosel“ und der „Abriss und Entsiegelung Rinderstall Lauenhain“ übernommen.

Die Gemeinde Fraureuth fordert weiterhin, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie abgestimmt, bevorzugt innerhalb der Gemeinde Fraureuth durchgeführt werden. Die angebotenen Abstimmungsgespräche mit dem Umweltamt bezüglich des Abrisses der Tuchfabrik in Beiersdorf sind nachzuholen.

Für beide Maßnahmen sowie die Übernahme der benötigten Ökopunkte wurden gemäß Antragsunterlagen Verträge zwischen dem Vorhabenträger und dem Freistaat Sachsen abgeschlossen. Diese Verträge sind als Anlage 4 und 5 Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Verträge der Anlage 4 und 5 sind jedoch aktuell nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplans enthalten und sollten nachgefordert werden.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zur allgemeinen Vorprüfung UVPG

Die Gemeinde Fraureuth verlangt eine intensive Prüfung des Vorhabens zur UVP-Pflicht nach § 6 UVPG, da nach Auffassung der Gemeinde Fraureuth die mit der geplanten Errichtung von 4 Windenergieanlagen in Fraureuth zu erwartenden Beeinträchtigungen so stark sind, dass sich daraus Hinweise auf erhebliche Umweltauswirkungen ergeben.

Die bestehende Nutzung des Gebietes für Land-, und Forstwirtschaft und insbesondere die Auswirkungen für die Landschaft mit der nahegelegenen Siedlung mit hoher Bevölkerungsdichte, der Flächen für Erholung (Mensch, Landschaftsbild, Erholung) sowie die Gefährdung des Reichtums der Tierarten und biologischen Vielfalt zeigt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Aufgrund der Schutzkriterien ist die Durchführung einer förmlichen UVP zur abschließenden Beurteilung der Auswirkungen erforderlich.

Rückbauverpflichtung:

Die Windpark Fraureuth GmbH & Co. KG verpflichtet sich mit einer Verpflichtungserklärung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung bzw. nach der bauplanungsrechtlich zulässigen Anschlussnutzung, die Anlagen vollständig innerhalb von 12 Monaten zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Dem Antrag wurde ein Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N 163 / 6.X mit 164 m Nabenhöhe beigefügt. In der Berechnung werden die Kosten für den Abriss und die Entsorgung der Anlagenteile aufgeführt. Die Erlöse für anfallenden Wertstoffe werden dabei gegengerechnet.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zur Rückbauverpflichtung:

Im Berechnungsbeispiel sind nicht die vollständigen für einen Rückbau der Anlagen nötigen Arbeiten enthalten. Vom Antragsteller sollte eine detaillierte Kostenkalkulation verlangt werden. Sie sollte den Rückbau der Windkraftanlagenbauteile, den vollständigen Rückbau der Bodenversiegelungen durch Fundamente, Nebenanlagen, Zuwegungen und weitere versiegelten Flächen beinhalten. Zu den Rückbaukosten gehören auch die Entsorgungs- und Transportkosten, einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Sicherheitsleistungen für die Rückbauverpflichtung sollte anhand einer plausiblen Kostenberechnung ohne Erlöse aus Materialrecycling festgelegt werden.

Nachweis des Brandschutzes:

Dem Antrag ist ein standortspezifisches Brandschutzgutachten beigefügt.

Brandmeldesystem: Für die frühzeitige Detektion und Alarmierung im Brandfall wird ein Brandmeldesystem installiert. Der Umfang der Überwachungsbereiche beschränkt sich dabei auf das Maschinenhaus (Gondel).

Löschwasserversorgung: Aufgrund der Nähe der Windenergieanlagen zu angrenzenden Waldstücken wird seitens des Bauherrn die Vorhaltung von Löschwasser vorgesehen. Es soll ein Löschwasserbehälter in einer Größe von 24 m³ in der Nähe der Anlagen hergestellt werden. Weiterhin sollen die vorhandenen Zisternen auf dem Betriebsgelände der Agrargenossenschaft genutzt werden.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zum Nachweis des Brandschutzes:

Das Brandmeldesystem sollte auf die elektrischen Anlagen im Fuß der Windkraftanlagen erweitert werden. Das Brandmeldesystem ist auf die Leitstelle aufzuschalten.

Die Löschwasserversorgung sollte mit einer zusätzlichen Zisterne in der Nähe der Anlagen sowie einer Größe von jeweils 50 m³ erweitert werden, da aufgrund der Waldnähe und Feldfläche (Getreide) ein erhöhter Löschwasserbedarf notwendig wird. Der Abstand zum Betriebsgelände der Agrargenossenschaft zur Nutzung der vorhandenen Anlagen ist zu groß und nur mit erheblichem Aufwand realisierbar.

Raumordnung / Regionalplanung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Planungsregion des Planungsverbandes Region Chemnitz. Planungsgrundlage bietet der genehmigte und rechtskräftige Regionalplan Chemnitz des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz RPI RC 2024.

Die Verbandsversammlung hat am 17. Dezember 2019 den Beschluss gefasst, die Festlegungen zur Windenergienutzung vom Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes Region Chemnitz abzukoppeln und das Verfahren zum Regionalplan ohne die Festlegungen zur Windenergienutzung zu Ende zu führen. Der Regionalplan enthält somit keine Festlegungen für die Nutzung der Windenergie.

Die Antragstellung der Windenergieanlagen in Fraureuth erfolgt somit auf Basis § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB sprich wird die Privilegierung im Außenbereich fokussiert. Die Potentialfläche müssen dabei einen vorgeschriebenen Abstand zur Wohnbebauung, gemäß § 84 Abs. 2 SächsBO, einhalten.

Die Verbandsversammlung hat am 20. Juni 2023 zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe, der Ausweisung von mindestens 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Wind gemäß § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) und § 4a Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz), die Aufstellung des Raumordnungsplans Wind (ROPW) als sachlichen Teilregionalplan beschlossen.

In der 40. Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz am 25. März 2026 wurde beschlossen, die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen bezüglich des Entwurfs des Raumordnungsplans Wind (ROPW) mit dem Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG) zu beteiligen und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der vorgenannten Normen die entsprechenden Unterlagen zu veröffentlichen.

Als Zeitraum für die Genehmigung und Herstellung der Rechtskraft des Raumordnungsplans Wind (ROPW) ist spätestens der 31. Dezember 2027 bestimmt.

Stellungnahme der Gemeinde Fraureuth zur Raumordnung / Regionalplanung

Die Gemeinde Fraureuth lehnt die Ausweisung von Potentialgebieten in den dicht besiedelten Räumen sowie in der Nähe von Wohnbebauung zur Vermeidung von potentiellen gesundheitlichen Gefährdungen für die Bevölkerung grundsätzlich ab.

Die Gemeinde Fraureuth verlangt, dass der Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW) im Genehmigungsverfahren des vorliegenden Antrages auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 – 4) in Fraureuth, Gemarkung Fraureuth, Flurstücke 600/8, 608/7 und 611 bereits Berücksichtigung findet, obwohl er noch in Aufstellung und noch nicht beschlussreif ist.

Im Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW) wurden relevante Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere dem Artenschutz mit dem Vorkommen von windenergiesensiblen Arten als Planungskriterium festgestellt. Die Feststellung der Gebiete hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung am Standort Fraureuth steht in einem Widerspruch zur Errichtung und dem Betrieb von WEA und muss als Prüfung im Einzelfall der Strategischen Umweltprüfung unterliegen.